

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
aufgrund von Personalwechsel und Urlaubsabbau ist das Rathaus vom 14.08 bis 06.09.24 geschlossen. Die Bürgermeistersprechstunden finden dennoch immer donnerstags von 15:00 – 18:00 Uhr statt.

In dringenden Fällen können Sie sich an den Gemeindeverwaltungsverband Altshausen (07584 92050 oder info@gvv-altshausen.de) wenden.

Wir bitten um Ihr Verständnis und Beachtung!

Auszug aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 24.07.2024

TOP 1: Bekanntgaben

Der Vorsitzende teilt mit, dass ab 29.07.2024 aufgrund einer Umleitung, die durch Fleischwangen führt, Tempo 30 Schilder mit dem Zusatz Lärmschutz in Fleischwangen aufgestellt wird. Die Verkehrsmenge wird sich in Fleischwangen erhöhen und die Maßnahme in Fronhofen ist bis September geplant.

Aufgrund einer Gesetzesänderung hat der Vorsitzende nochmals das Tempo 30 am Zebrastreifen bei der Bushaltestelle beantragt. Das Verkehrsamt hat den Antrag noch zurückgestellt, da sie auf die Bekanntmachung des Gesetzes und die Bearbeitungshinweise warten müssen.

Am 25.07.2024 findet die Einweihung der Ladesäule auf dem Dorfplatz statt. Dazu sind alle rechtherzlich eingeladen.

Der Vorsitzende erklärt, dass man sich, um das Auto nutzen zu können, registrieren muss. Dies kann bis zu einem Tag dauern. Der Stundenpreis liegt bei 9,90 €/angefangene Stunde und der Tagetarif liegt bei 69,90 €.

Aus der Mitte des Gemeinderats wird die Frage gestellt, ob die Firma schaut, dass immer ein Auto hier steht und ob es auch sein kann, dass vier Autos da sind. Der Vorsitzenden erklärt, dass das passieren könnte. Sie haben angekündigt, dass sie danach schauen werden, es aber auch mal ein paar Tage dauern könnte.

TOP 2: Verpflichtung der neu gewählten Gemeinderäte

1. Zusammensetzung, Bezeichnung (§ 25 Abs. 1 GemO)

Das Gremium Gemeinderat besteht aus dem (Ober-) Bürgermeister als Vorsitzendem und den gewählten ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte/ Gemeinderätinnen). In Städten führen die Mitglieder des Gemeinderats die Bezeichnung Stadtrat bzw. Stadträtin. Das Gremium führt immer die Bezeichnung Gemeinderat (§ 25 Abs. 1 GemO).

2. Rechtsstellung der Mitglieder des Gemeinderats (§ 32 GemO)

Die Mitglieder des Gemeinderates sind ehrenamtlich tätig (§ 32 Abs. 1 Satz 1 GemO). Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls; durch die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit wurden Höchstbeträge festgesetzt (25 € je Sitzung).

Niemand darf gehindert werden, das Amt eines Gemeinderates/ einer Gemeinderätin zu übernehmen und auszuüben (§ 32 Abs. 2 GemO).

§ 32 Abs. 3 GemO legt fest, dass Gemeinderäte/ Gemeinderätinnen im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung entscheiden (freie Mandatsausübung). An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

Erleidet ein Mitglied des Gemeinderates einen Dienstunfall, hat er dieselben Rechte wie ein Ehrenbeamter, d. h. gesetzliche

Unfallfürsorge und Anspruch auf Heilverfahren (§ 32 Abs. 4 GemO).

3. Rechtstellung und Aufgaben§§ 24 GemO

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetz zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt (§ 24 Abs. 1 GemO). Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Hauptsatzung hingewiesen.

4. Allgemeine Bestimmungen über die Rechte und Pflichten des ehrenamtlich Tätigen (§§ 16 ff GemO)

4.1 Treuepflicht (§ 17 Abs. 1 GemO)

Der ehrenamtlich Tätige hat sein Amt uneigennützig und verantwortungsbewusst zu führen und das Interesse der Gemeinde zu beachten.

4.2. Verschwiegenheitspflicht (§ 17 Abs. 2 und § 35 Abs. 2 GemO)

Der ehrenamtlich tätige Bürger ist zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Er darf die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort.

Die Mitglieder des Gemeinderates sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet.

Die Verschwiegenheitspflicht bezieht sich auch auf die Verwendung von nichtöffentlichen Sitzungsvorlagen. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

4.3. Vertretungsverbot (§ 17 Abs. 3 GemO)

Ehrenamtlich Tätige dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen nicht gegen die Gemeinde geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln.

4.4. Mitwirkungsverbot bei Befangenheit (§ 18 GemO)

Ein ehrenamtlich tätiger Bürger darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder einem bestimmten Personenkreis (§ 18 Abs. 1 Ziffer 1 – 4) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Dies gilt auch, wenn die Gründe des § 18 Abs. 2 GemO vorliegen. **Der ehrenamtlich Tätige hat einen Tatbestand, der zur Befangenheit führen könnte, rechtzeitig (vor Eintritt in die Beratung) mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden.**

Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung ein Mitglied des Gemeinderats, bei dem der Tatbestand der Befangenheit vorliegt, mitgewirkt hat. Dies gilt auch, wenn ein ehrenamtlich tätiger Bürger ohne den Tatbestand der Befangenheit von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen war (§ 18 Abs. 6 GemO). Ob ein Befangenheitsgrund vorliegt entscheidet in Zweifelsfällen der Gemeinderat.

Wer an der Beratung und Entscheidung wegen Befangenheit nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen (§ 18 Abs. 5 GemO). Bei öffentlicher Sitzung muss er sich in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben; bei nichtöffentlichen Sitzungen muss er auch den Sitzungsraum verlassen.

Es wird darauf hingewiesen, Gründe für eine evtl. Befangenheit rechtzeitig im Vorfeld der Verwaltung mitzuteilen und prüfen zu lassen.

4.5. Teilnahmepflicht an Sitzungen

Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen (§ 34 Abs. 1 GemO).

Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen (§ 34 Abs. 3 GemO) und die ehrenamtliche Tätigkeit auszuüben (§ 17 Abs. 1 GemO). Nur ausnahmsweise aus dringenden persönlichen und beruflichen Gründen darf einer Sitzung ferngeblieben werden.

Am Erscheinen verhinderte Mitglieder sollen dem Vorsitzenden des Gemeinderats rechtzeitig, unter Angabe des Grundes, davon Mitteilung machen. In der Sitzungsniederschrift ist der Grund der Abwesenheit anzugeben (§ 38 Abs. 1 GemO).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Abwesenheit oder eine Verspätung und der Grund dafür bis zum Sitzungsbeginn der Verwaltung mitgeteilt werden sollte.

4.6. Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 35 GemO)

Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden.

4.7. Verhandlungsleitung, Geschäftsgang (§ 36 GemO)

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

Der Gemeinderat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang seiner Verhandlungen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch die Geschäftsordnung.

4.8. Beschlussfassung (§ 37 GemO)

Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsmäßig einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.

Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmung und Wahlen. Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen ab. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Bürgermeister hat ein Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Bürgermeister hat ein Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechnigten erhalten hat.

4.9. Ordnungsgeld (§ 17 Abs. 4 und § 16 Abs. 3 GemO)

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Treuepflicht (§ 17 Abs. 1 GemO), der Verschwiegenheitspflicht (§ 17 Abs. 2 und § 35 Abs. 2 GemO), das Vertretungsverbot (§ 17 Abs. 3 GemO) und die Teilnahmepflicht an Sitzungen (§ 17 Abs. 1 und § 34 Abs. 3 GemO) kann der Gemeinderat ein Ordnungsgeld bis zu 1.000,00 € auferlegen.

5. Verpflichtung

Der Bürgermeister verpflichtet die Mitglieder des Gemeinderats auf folgende Formel:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde Fleischwangen gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohnerinnen und Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Diese Verpflichtung wird von allen Mitgliedern des Gemeinderats schriftlich in der Sitzung abgegeben und per Handschlag nochmals besiegelt.

TOP 3: Ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters;

a) Festlegung der Anzahl

b) Wahl der Stellvertreter

Aus der Mitte des Gemeinderates werden gewählte Stellvertreter bestellt, die den Bürgermeister im Falle seiner Verhinderung vertreten (§ 48 Abs. 1 GemO).

Die Zahl der ehrenamtlichen Stellvertreter wird durch einfachen Gemeinderatsbeschluss festgelegt. Bisher waren 2 Gemeinderäte

zu ehrenamtlichen Stellvertretern des Bürgermeisters bestellt: Gemeinderat Peter Boos und Gemeinderat Alexander Großmann.

Die ehrenamtlichen Stellvertreter werden nach jeder Wahl der Gemeinderäte neu bestellt.

Sie werden in der Reihe der Stellvertretung je in einem getrennten Wahlgang gewählt. Für die Wahl gilt § 37 Abs. 7 GemO.

§ 37 Beschlussfassung

(7) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechnigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechnigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechnigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden...

Der Vorsitzende schlägt vor, drei Stellvertreter des Bürgermeisters zu wählen.

In folgender Reihenfolge werden die Stellvertreter vorgeschlagen:

1. Peter Boos
2. Peter Keller
3. Benjamin Menzel

Die Mitglieder des Gemeinderats finden es eine gute Idee, drei Stellvertreter zu wählen und sind sich nach einer kurzen Aussprache einig.

Beratungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Die Zahl der ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters wird auf 3 festgesetzt.

Es werden in folgender Reihenfolge – je in einem besonderen Wahlvorgang – folgende Stellvertreter gewählt:

1. Peter Boos
2. Peter Keller
3. Benjamin Menzel

TOP 4: Wahl der Vertreter in verschiedenen Institutionen;

a) Verbandsversammlung des GVV Altshausen

b) Verbandsversammlung Abwasserzweckverband Ostrachtal

a) 1972 wurde im Zuge der Kommunalreform der Gemeindeverwaltungsverband Altshausen gegründet. Somit konnten sich die einzelnen Mitgliedsgemeinden ihre Selbstständigkeit bewahren. In Abhängigkeit der Gemeindegröße entsendet jede Mitgliedskommune Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Gemeinde Fleischwangen hat 2 Sitze. Hiervon ist ein Sitz fix durch Satzung des Gemeindeverwaltungsverbandes dem Bürgermeister vorbehalten. Je angefangenen 1.000 Einwohner erhält die Gemeinde einen weiteren Sitz. Somit wird folgender Vertreter der Gemeinde und zwei Stellvertreter benannt:

1. Peter Keller
2. Fabian Großmann
3. Benjamin Menzel

b) Der Zweckverband Abwasserbeseitigung wurde gegründet, da das Land kleine Einzelkläranlagen nicht mehr bezuschusst hat. Deshalb haben sich einige Gemeinden aus dem Gemeindeverwaltungsverband Altshausen und die Gemeinde Ostrach zu einem Zweckverband zusammengeschlossen. Hier hat die Gemeinde Fleischwangen zwei Stimmen, wovon ein Sitz fix durch Satzung dem Bürgermeister vorbehalten ist. Es wird somit ein Vertreter und ein Stellvertreter benannt:

1. Michael Eninger
2. Jonas Pfeiffer

Beratungsergebnis: einstimmig beschlossen
 Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Der Gemeinderat benennt die Vertreter aus seiner Mitte für die neue Amtsperiode 2024 – 2029 im Wege der Einigung gemäß der Vorschlagsliste.

TOP 5: Anpassung der Gebühren für das Mittagessen

Der Kindergarten und die Grundschule beziehen das Essen für die Kinder vom Restaurant Zum Hirsch aus Ostrach. Bisher lag der Essenpreis bei 4,95 €.

Mit Schreiben wurde Mitgeteilt, dass sich der Bezugspreis ab Juli auf 5,25 € erhöhen wird. Die Gemeinde gibt die Kosten bislang eins zu eins an die Eltern weiter, was auch weiterhin geschehen sollte. Daher soll der Betrag nun entsprechend angehoben werden.

Ein Gemeinderatsmitglied stellt die Frage, wie viele Essen im Monat bezogen werden.

Der Vorsitzende teilt mit, dass es sich beim Kindergarten und der Schule um ungefähr 300 Essen im Monat handeln.

Außerdem möchte der Vorsitzende nochmals betonen, dass wir sehr zufrieden mit dem Essen sind.

Beratungsergebnis: einstimmig beschlossen
 Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Die Bezugspreise für das Mittagessen im Kindergarten und der Grundschule Fleischwangen werden zum 01. Juli 2024 auf 5,25 € pro Essen angehoben.

TOP 6: Erweiterung Gymnasium und Realschule Wilhelmsdorf; Beteiligung der Umlandgemeinden an den Investitionskosten Ausgangslage und Schülerzahlen

Die Gemeinde Wilhelmsdorf ist bekanntlich Schulträger des Gymnasiums Wilhelmsdorf und der Otto-Lilienthal-Realschule Wilhelmsdorf. Im laufenden Schuljahr 2023/2024 besuchen 1.005 Schülerinnen und Schüler (SuS) die beiden Schulen, was eine stabile Dreizügigkeit bei beiden Schulen bedeutet. Dabei besuchen 547 SuS das Gymnasium und 458 SuS die Realschule. Im Mittelwert der vergangenen fünf Jahre (ab Schuljahr 2019/2020) besuchten 970 SuS die beiden Schulen. Rund 76 % der SuS sind dabei Einwohner der Umlandgemeinden.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick, aus welchen Nachbargemeinden dauerhaft mehr als 5 SuS die beiden Wilhelmsdorfer Schulen besuchen:

	Anzahl Schüler Mittelwert 5 Jahre: Schuljahre 19/20 -23/24
Fleischwangen	31
Ebenweiler	22
Horgenzell	144
Hoßkirch	12
Königseggwald	18
Riedhausen	29
Unterswaldhausen	9
Ravensburg	7
Fronreute	11
Illmensee	91
Ostrach	165

Deggenhaustal	106
Salem	24
Heiligenberg	66
SUMME	735

Aktuelle Baumaßnahme Schulzentrum Wilhelmsdorf

Nach umfangreichen Vorplanungen in den vergangenen Jahren wird derzeit ein Erweiterungsbau am Schulzentrum in Wilhelmsdorf für Gymnasium und Realschule gebaut. Der Spatenstich erfolgte am 20.09.2021, die Inbetriebnahme der neuen Räumlichkeiten ist – nach jetzigem Stand - im Laufe des ersten Halbjahrs des Schuljahrs 24/25 geplant.

Dort entstehen 9 Klassenzimmer in sog. „Clustern“. Weiter werden Fachräume für Chemie und Naturwissenschaften sowie ein Mehrzweckraum für Musikunterricht und größere Veranstaltungen (z.B. Lehrerkonferenz u.ä.) gebaut. Zudem erfolgt ein Umbau der Technikräume im bestehenden Schulbau. Die Baumaßnahmen waren notwendig geworden, da die Anzahl der Klassenräume des Gymnasiums deutlich zu gering war, was u.a. viele Wanderklassen zur Folge hatte. Auch bei der Realschule gab/gibt es Wanderklassen. Die naturwissenschaftlichen Räume waren/sind insgesamt nicht ausreichend und es gibt keinen Raum für individuelle/differenzierte Lernformen sowie fehlende Aufenthaltsmöglichkeiten.

Beide Schulen waren ursprünglich auf Zweizügigkeit ausgelegt, sind nun nachhaltig dreizügig (teilweise sogar vierzügig). Zudem sind weiterhin 4 Klassenzimmer an die Grundschule ausgelagert. Das Regierungspräsidium Tübingen hat daher bereits im Jahr 2016 einen Erweiterungsbedarf von 2.297 bis 2.899 qm Programmfläche bescheinigt. Die jetzige Schulerweiterungsbaumaßnahme hat nach intensivem Austausch mit den Schulen einen Umfang von anerkannten 1.812 qm zusätzlich zu schaffender Programmfläche. Hinzu kommen 303 qm Schulfläche als Umbaufläche im bestehenden Gebäude. Es kann daher festgestellt werden, dass die Gemeinde Wilhelmsdorf möglichst gering und sparsam gebaut und die eigentlichen Erweiterungserfordernisse aus Kostengründen nicht ausgeschöpft wurden. Dieser Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gilt auch für die baulichen Standards. So wird ein funktionales Standardgebäude ohne technische Lüftung mit einem Energieverbrauch von 63 kWh/ m²*a zul. 73 kWh/ m²*a gebaut. Weitere Beispiele für diese wirtschaftlichen Standards sind: Das Dach und die Fassade sind im Industriestandard mit Bitumenbahn und gedämmter Blechfassade gehalten. Der Bodenbelag in den Clustern ist Kugelgarn, ansonsten Lino- oder Feinsteinzeugböden. Insgesamt wurden durchweg „normale“, kostengünstige Standards umgesetzt. Es gibt keine Kunst am Bau, keinerlei „Schnickschnack“ oder „Nice-to-haves“.

Kosten und Finanzierung

Das Kostenvolumen für die Baumaßnahmen beträgt nach aktuellem Stand (16.04.2024) 11.504.864 €.

Die Finanzierung stellt sich zum aktuellen Zeitpunkt wie folgt dar:

Erweiterung Bildungszentrum 2021 - 2024	Stand der Finanzierung (16.04.2024) €
Kosten	11.504.864
Zuschüsse (Landeszuschüsse gesamt)	-6.334.000

Schulbauförderung (Bescheide 2021 eingegangen – Eine Rechtsklärung über die Anerkennung von weiteren 274 qm Programmfläche ist erstinstanzlich ohne Erfolg abgeschlossen)	-5.449.000
Ausgleichstock (Anträge 2021 & 2022 bewilligt)	-885.000
Verbleibt: Eigenanteil (Gemeinde Wilhelmsdorf/Umlandgemeinden)	5.170.864

Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH) vom 06.12.2022 zur Schulbaufinanzierung und Auswirkungen auf die laufende Baumaßnahme

Das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 06.12.2022 hat die Schulbaufinanzierung grundlegend verändert. Dabei wurde die bisherige Rechtsprechung konkretisiert und der Beteiligung der Umlandgemeinden an Schulinvestitionen weitere Bedeutung gegeben. Es ist danach vorgesehen, dass die Umlandgemeinden bei den Baukosten von Investitionsmaßnahmen beteiligt werden sollen. Aus diesem Grunde möchte nun auch die Gemeinde Wilhelmsdorf die Umlandgemeinden an den Baukosten für die laufende Baumaßnahme am Schulzentrum beteiligen. Auch für einen zukünftigen Bau der Realschule ist dies von Bedeutung.

Der VGH legt danach in den Entscheidungsgründen dar, dass als Voraussetzung für eine Kostenbeteiligung für die Schulsitzgemeinde (=Standortgemeinde) ein dringendes Bedürfnis nach § 31 Abs. 1 Satz SchG (Schulgesetz) angenommen werden muss. Dies ist gegeben, wenn die Standortgemeinde die Schulbedürfnisse für die Umlandgemeinden in erheblichen Umfang erfüllt. Die Rechtsprechung geht dabei davon aus, dass dies bei einem „Auswärtigenanteil“ ab 10 % gegeben ist. Der Anteil der auswärtigen SuS liegt bei den beiden Wilhelmsdorfer Schulen – wie oben dargestellt – bei ca. 76 %, also sehr deutlich über der genannten Schwelle.

Weiter darf es nach der Rechtsprechung der Standortgemeinde nicht zumutbar sein, die Lasten der Schulträgerschaft alleine zu tragen. Auch dieses Kriterium sieht die Gemeinde Wilhelmsdorf als erfüllt an, da die Gemeinde Wilhelmsdorf mit ihren Aufgaben als Schulträger zunehmend an ihre Grenzen stößt. Dies nicht nur in finanzieller Hinsicht. So führen die aktuellen und zukünftigen erforderlichen Investitionen im Schulbereich zu einer nennenswerten Erhöhung der Verschuldung der Gemeinde. Andere dringend notwendige kommunale Investitionsaufgaben mussten/müssen in ihrer Umsetzung deutlich in die Zukunft verschoben werden.

Auch im laufenden Betrieb ist der jährliche Aufwand als Schulträger (Personal- und Sachkosten) für die Schulen enorm (u.a. Schulsozialarbeit / Betriebskosten für insgesamt 3 Sporthallen / 1 Lehrschwimmbecken, Umgang mit Vandalismus, Schulverwaltung mit Personal, Schülerverkehr, Mensa, Elternarbeit usw.).

Aus Sicht der Gemeinde Wilhelmsdorf ist daher eine gemeinsame Erfüllung der Schulträgeraufgaben mit den Umlandgemeinden unabdingbar.

Für eine interkommunale Zusammenarbeit bei der Schulbaufinanzierung sind dabei drei Phasen möglich:

- Freiwilligkeitsphase: Möglichkeit der freiwilligen Zusammenarbeit der Schulträger nach § 31 Abs. 1 Satz 1 SchG.
- Zwischenphase: Pflicht zur Zusammenarbeit auf der Grundlage der Feststellung eines dringenden öffentlichen Bedürfnisses nach § 31 Abs. 1 Satz 2 SchG (bei Scheitern der Freiwilligkeitsphase).
- Zwangsphase: Einschreiten der Rechtsaufsicht nach § 31 Abs. 1 Satz 3 SchG (bei erfolglosem Ablauf der Zwischenphase, d.h. keine Bildung eines Schulverbandes und/oder kein Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarung nach Feststellen eines dringenden öffentlichen Bedürfnisses)

Auf der Basis der Eckpunkte der Rechtsprechung wurde vom Gemeinderat Wilhelmsdorf beschlossen, dass die Gemeinde Wilhelmsdorf in die Freiwilligkeitsphase mit den Umlandgemeinden eintritt. Hierzu ist gegenüber den Umlandgemeinden ausdrücklich und förmlich die Bereitschaft zur Zusammenarbeit zu erklären. Ein förmlicher Gemeinderatsbeschluss der Standortgemeinde ist hierfür die Grundlage. Dieser ist am 22.01.2024 erfolgt. In der Folge sollen die Umlandgemeinden förmlich zur interkommunalen Zusammenarbeit aufgefordert werden.

Auf der Basis dieser Aufforderung haben die Umlandgemeinden ebenfalls durch Gemeinderatsbeschluss eine Entscheidung darüber zu treffen, ob sie zur Zusammenarbeit mit der Gemeinde Wilhelmsdorf als anfragende Schulstandortgemeinde bereit sind. Die Regelungen zur Kostentragung könnten dann in Öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen getroffen werden.

Berechnungsmodell der Kostenbeteiligung

Zur Berechnung der jeweiligen Höhe des Zuschusses hat die Rechtsprechung folgendes Berechnungsmodell entwickelt, welches zur Anwendung kommen sollte:

Berechnungsmodell

Investitionskosten ./ Zuschüsse (z.B. Schulbauförderung, Denkmalschutz usw.)

= ungedeckte Investitionskosten

./

Standortvorteil (bisherige Rechtsprechung 5-15 % der Gesamtbaukosten)

= berücksichtigungsfähige ungedeckte Investitionskosten

Anteil der berücksichtigungsfähigen ungedeckten Investitionskosten, der auf auswärtige Schülerinnen und Schüler entfällt

./

Auswärtigenzuschuss nach VwV Schulbau

= Investitionskosten, die auf die auswärtigen Schülerinnen und Schüler entfallen.

Auf der Basis dieses Berechnungsmodells errechnet sich in mehreren Schritten die jeweilige Kostenbeteiligung für die einzelnen Umlandgemeinden. Eine Musterberechnung ist als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügt. Die Berechnung ist auf Basis der aktuellen Kostenfortschreibung mit Stand vom 16.04.2024 erfolgt. Eine Abrechnung kann erst nach Fertigstellung der Baumaßnahme auf der Basis der tatsächlich angefallenen Investitionskosten erfolgen. Eine Mittelfluss ist daher im Jahr 2025 realistisch.

Standortvorteil der Gemeinde Wilhelmsdorf

Im Rahmen des Berechnungsmodells hat sich die Standortgemeinde einen sog. Standortvorteil durch den Sitz der Schulen in der Gemeinde anrechnen zu lassen. Die Höhe dieses Standortvorteils ist die einzige echte „Stellschraube“, welche im Rahmen der Freiwilligkeitsphase mit den Umlandgemeinden zu verhandeln ist.

Durch das Tragen eines prozentualen Anteiles an den gesamten Baukosten soll dadurch berücksichtigt werden, dass die Standortgemeinde durch die Schulen am Ort profitiert. So bringt eine Schule „Leben“ in den Ort, was sich auch positiv auf Bauplatzverkäufe, Gewerbeentwicklung usw. auswirke. Auch der Einzelhandel hat durch höhere Frequenz am Ort vermeintliche Vorteile. Zudem profitieren Bürger und Vereine von den durch den Schulbetrieb vorhandenen Infrastruktureinrichtungen, wie z.B. Sporthallen und das Lehrschwimmbecken.

Die bisherige Rechtsprechung geht davon aus, dass der Standortvorteil bei 5 – 15 % der Baukosten liegt. Im aktuellen VGH-Urteil wurde der Eigentumsvorteil der klagenden Kommune beispielsweise mit 5 % festgelegt.

Die Auswirkungen des Standortvorteils sind in der Praxis jedoch schwierig zu quantifizieren bzw. in Prozenten/Geld zu bewerten, so dass die Festlegung der Höhe des Standortvorteils eher einer „politischen Größe“ im guten Miteinander unter den Nachbargemeinden dienen sollte. Bei allem Streitpotential unter Nachbarn, welche die Finanzierungsthematik mit sich bringt, sollte das gute nachbarschaftliche Miteinander bewahrt werden.

Das Land Baden-Württemberg hat dieses Konfliktpotential und auch die Aufgabenzuständigkeit für die Schulbaufinanzierung erkannt und ab dem Jahr 2024 auch die Höhe der Schulbauförderung spürbar erhöht. Für zukünftige Bauvorhaben ist das „Streitpotential“ in der

kommunalen Familie daher geringer. Die Weiterentwicklung der VVV Schulbau soll die Streitwerte reduzieren und somit idealerweise einvernehmliche interkommunale Lösungen fördern. Eine Anfrage beim Regierungspräsidium Tübingen ergab, dass sich die Erhöhung jedoch erst auf zukünftige Bauvorhaben auswirken wird und für unseren vorliegenden Fall nicht angewendet werden kann, da hier bereits die Bescheide vorliegen.

Als Zeichen des guten kommunalen Miteinanders und in der Hoffnung, dass im Rahmen der Freiwilligkeitsphase eine Zustimmung mit allen betroffenen Umlandgemeinden erzielt werden kann, hat der Gemeinderat Wilhelmsdorf festgelegt, dass er den Standortvorteil im Rahmen der Freiwilligkeitsphasen mit 15 % annimmt. Dieser bewegt sich somit am absolut oberen Ende des von der Rechtsprechung genannten Rahmens von 5 – 15 %.

Auswirkungen des angenommenen Standortvorteils der Gemeinde Wilhelmsdorf auf die Finanzierung.

In der nachfolgenden Tabelle ist dargestellt, wie sich die Festlegung des Standortvorteils in den einzelnen Schritten von 5%, über 10 % und 15 % auswirken würde:

Gesamtbetrachtung Finanzierung		Kostenanteil bei Standortvorteil 5%	Kostenanteil bei Standortvorteil 10%	Kostenanteil bei Standortvorteil 15%
Beteiligte Umlandgemeinden		2.574.184	2.248.326	1.822.467
Gemeinde Wilhelmsdorf - Eigenmittel		2.496.679	2.522.538	3.348.397
Zuschüsse vom Land		6.334.000	6.334.000	6.334.000
Gesamtkosten		11.504.864	11.504.864	11.504.864

Dabei bedeutet jeder entgegengekommene Prozentpunkt des angenommenen Standortvorteils für die Gemeinde Wilhelmsdorf einen zusätzlichen Eigenanteil von ca. 89.000 €, den die Gemeinde Wilhelmsdorf zu tragen hat. Für die Umlandgemeinden ist zu beachten, dass für die etwaigen Beteiligungen diese ihrerseits einen Antrag auf Bezuschussung im Ausgleichsstock stellen könnten, so dass sich der Eigenmitteleinsatz der jeweiligen Kommune für sich gesehen verringern lassen könnte.

Aktueller Gesprächsstand mit den Umlandgemeinden und weitere Vorgehensweise

In einer Besprechung am 08.12.2023 wurden die BürgermeisterInnen der betroffenen Umlandgemeinden ausführlich informiert und der Eintritt in die Freiwilligkeitsphase angekündigt. In der Besprechung im Rathaus Wilhelmsdorf waren Vertreter fast aller betroffenen Kommunen anwesend. Lediglich mit der Stadt Ravensburg erfolgte vorab ein Austausch auf schriftlicher Basis zum Sachstand.

In der Besprechung kristallisierte sich heraus, dass die Höhe des Standortvorteils ein Schlüssel für den Erfolg einer Einigung in der Freiwilligkeitsphase darstellen könnte. Je höher der Vorschlag der Gemeinde Wilhelmsdorf für den Prozentsatz sei, desto wahrscheinlicher ist die Zustimmung der Gemeinderäte der betroffenen 14 Gemeinden zu einer freiwilligen Beteiligung. Auch mit den Einschätzungen aus dieser Besprechung hat der Gemeinderat Wilhelmsdorf in der Sitzung am 22.01.2024 den Standortvorteil für die Freiwilligkeitsphase mit 15 % festgesetzt. Weiter hat der Gemeinderat in dieser Sitzung den Eintritt in die Freiwilligkeitsphase gefasst und die Verwaltung beauftragt, die 14 betroffenen Umlandgemeinden förmlich zur Zusammenarbeit aufzufordern und ihre Organe durch die Übermittlung der hierfür erforderlichen Informationen in die Lage zu versetzen, eine Entscheidung zu treffen.

Die Erklärung der Gemeinde Wilhelmsdorf zur Bereitschaft zur Zusammenarbeit und die Aufforderung einer Beteiligung im Rahmen der Freiwilligkeitsphase ist am 27.06.2024 erfolgt.

Auf dieser Grundlage soll sich nun der Gemeinderat der Umlandgemeinde die Thematik beraten und eine Entscheidung über die Beteiligung an der Schulbaumaßnahme im Rahmen der Freiwilligkeitsphase treffen.

Der Vorsitzende erklärt, dass die Gemeinde Wilhelmsdorf verpflichtet ist dies so zu machen, da die Rechtsaufsichtsbehörde dies sonst bemängeln würde.

Außerdem erklärt der Vorsitzende, dass die Gemeinde Wilhelmsdorf schauen soll, ob sie in den neuen Fördertopf hineinkommen und die neuen Fördersätze erhalten. Der Vorsitzende teilt außerdem mit, dass noch einige Fragen zu klären sind und dass wir nur mitmachen, wenn auch alle angeschriebenen Gemeinden zustimmen.

Aus der Mitte des Gemeinderats wird die Frage gestellt, ob die Kosten fix sind oder sich bei Baumängel am Gebäude die Kosten nochmals erhöhen. Außerdem wird die Frage gestellt, ob man bei Zahlungen für die Instandhaltung des Gebäudes auch Mitspracherecht bei baulichen Angelegenheiten hat.

Der Vorsitzende teilt mit, dass dies Punkte sind, die noch zu klären sind. Auch woher die Kostensteigerung kommt, wurde noch nicht mitgeteilt. Es gab bereits Gespräche unter den Bürgermeister/innen und die Meinungen gehen bei diesem Thema stark auseinander.

Aus der Mitte des Gemeinderats wird angemerkt, dass es gut ist, dass unsere Kinder dort zur Schule gehen können und nicht bis nach Ravensburg fahren müssen.

Der Vorsitzende erklärt, dass man im nächsten Jahr einen Antrag auf Zahlung aus dem Ausgleichsstock beim Regierungspräsidium stellen könnte, wenn wir die Rechnung nächstes Jahr bekommen würden. Wenn dieser genehmigt wird, könnten wir einen Zuschuss von 30 bis 50 Prozent erhalten.

Der Gemeinderat ist sich einig, sich grundsätzlich zu beteiligen. Aber den Standortvorteil für die Freiwilligkeitsphase mit 20 % festzusetzen. Die Gemeinde Wilhelmsdorf soll versuchen die neuen Fördersätze zu bekommen und wir haben noch offene Fragen die vorab geklärt werden müssen.

Beratungsergebnis: einstimmig beschlossen
 Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt grundsätzlich die Beteiligung an den Investitionskosten der Schulbaumaßnahmen in Wilhelmsdorf im Rahmen der Freiwilligkeitsphase mit den dargestellten Rahmenbedingungen (Standortvorteil der Gemeinde Wilhelmsdorf von mindestens 20%). Darüber hinaus wird die Gemeindeverwaltung beauftragt in der Freiwilligkeitsphase auf einen höheren Standortvorteil hinzuwirken und ebenso als Grundlage der Berechnung die neuen Fördersätze der Schulbauförderung 2025 mit Auswärtigenzuschlag in die Verhandlungen einzubeziehen.

TOP 7: Breitbandausbau; Festlegung PoP-Standort

Für den Breitbandausbau sind wir auf der Suche nach einem PoP-Standort. Darin befindet sich die aktive Technik für das Glasfaser.

Es gibt drei Möglichkeiten, an den wir das 3x3 m Verteilergebäude aufstellen können:

- Hintereingang Landjugend
- Dorfplatz am Dorfbrunnen
- An den Weg zur Schule/Kindergarten neben die Trafostation

Der Vorsitzende teilt mit, dass beim Standort Landjugend ein Kirschbaum gefällt werden muss, dieser macht sehr viel Schmutz und die Kirschen gären auf dem Boden.

Bei dem Standort Brunnen könnte man den Brunnen abbauen und neben das Verteilergebäude eine Trinkwasserstation schaffen. Da in Zukunft eine Hitzeschutzplanung kommen könnte und man dann öffentliche Trinkwasserstationen schaffen müsste, wären wir hier schon vorbereitet.

Bei dem Standort am Weg zur Schule und zum Kindergarten müsste ebenfalls ein Haselnusstrauch entfernt werden, außerdem sind hier durch die Trafostation bereits viele Leitungen verlegt.

Aus der Mitte des Gemeinderats wird angemerkt, dass man das Häuschen nicht vor die Kirche stellen kann.

Außerdem kommt die Frage auf, wie der Brunnen überhaupt genutzt wird. Der Vorsitzende erklärt, dass der Brunnen selten genutzt wird, der Platz aber nach der Kirche genutzt wird.

Auch für die Fronleichenstiege wird der Platz genutzt.

Es werden die Standorte auf dem Reichlehof an der Straße, der Platz hinter der Feuerwehr und der Parkplatz bei der Kirche vorgeschlagen. Der Vorsitzende erklärt, dass auf dem Reichlehof der Strommasten im Weg ist und hinter der Feuerwehr aufgrund der

Abstandsflächen zu wenig Platz ist. Der Parkplatz neben der Kirche ist Eigentum der Kirche.

Ein Gemeinderatsmitglied merkt an, dass das Be- und Entladen bei der Landjugend schwierig werden könnte.

Der Gemeinderat ist nach einer kurzen Aussprache mehrheitlich für den Standort bei der Landjugend. Es wird von einem Gemeinderatsmitglied angemerkt, dass etwas Neues gepflanzt werden muss, wenn der Kirschbaum gefällt wird.

Beratungsergebnis: mehrstimmig beschlossen
Ja 6 Nein 3 Enthaltung 0

Beschluss: Der PoP-Standort wird auf den Hintereingang der Landjugend festgelegt.

TOP 8: Einwohnerfragestunde

Aus der Bürgerschaft wurde die Frage gestellt, warum in einer Straße bei der Straßenbeleuchtung unterschiedliche Leuchtmittel genutzt werden.

Der Vorsitzende erklärt, dass LED Köpfe eingebaut wurden, weil es für die alten Köpfe keine Ersatzteile mehr gibt und man die Straßenbeleuchtung so an den restlichen Ort anpassen möchte.

Außerdem wurde die Frage gestellt, ob die Firma Neptun beim Schachtbau gerade eine Pause macht. Der Vorsitzende und Herr Boos erklären, dass sie im Moment auf anderen Baustellen sind und im August anfangen wollen. Dann wird bei uns der Turm aufgebaut.

Ein Bürger stellt die Frage, wie es mit der Belegung der Flüchtlingsunterkunft aussieht. Der Vorsitzende teilt mit, dass im Moment noch der Stromanschluss fehlt.

TOP 9: Verschiedenes

Aus der Mitte des Gemeinderats gab es keine weiteren Fragen.

FERIENPROGRAMM 2024

Hallo liebe Mädchen und Jungen, jetzt könnt Ihr den Schulstress hinter Euch lassen, denn es ist wieder soweit: Die Ferien sind da! Und mit den Ferien kommt wie in den vorigen Jahren das Sommerferienprogramm. Wir freuen uns auf Euer zahlreiches Kommen und wünschen Euch erholsame Ferien, viel Spaß und vor allem schönes Wetter!

Wir bedanken uns bei den Vereinen und Organisatoren für das Gestalten und Mitwirken des Sommer-Ferienprogrammes.

03.08. Spiel und Spaß beim Feuerwehr-Parkour

Veranstalter: Feuerwehr Fleischwangen
Beginn/Ende: 13:30 – 16:30 Uhr
Ort/Treffpunkt: Feuerwehrhaus Fleischwangen
Altersgruppe: alle, Kinder U3 nur mit Begleitperson
Anmeldung: keine
Teilnehmer: keine Begrenzung
Mitzubringen: evtl. Handtuch oder Wechselklamotten, falls etwas nass werden sollte

Betreuer/in: Benni Menzel

Unsere Veranstaltung findet nur bei gutem Wetter statt.

Kuchen und Kaffee für die Begleitpersonen.

06.08. Orgel zeigen, Lieder singen in Begleitung der Orgel oder Gitarre

Veranstalter: Kirchenchor
Beginn/Ende: 15:00 – 17:00 Uhr
Ort/Treffpunkt: Kirche
Altersgruppe: 6 – 10 Jahre
Anmeldung: bis 03.08. unter 07505 1578
Teilnehmer: 6 Personen
Kosten: keine
Mitzubringen: Getränke, Snacks und zusätzliche saubere Schuhe
Betreuer/in: Gerlinde Krone

Die Veranstaltung findet bei jedem Wetter statt.

Das größte Instrument ist die Kirchenorgel! Mit ihren zahlreichen Pfeifen und Registereinstellungen bietet es dem Organisten viele Möglichkeiten, dieses famose Instrument erklingen zu lassen! Haben wir euer Interesse geweckt, die Orgel näher kennenzulernen? Dann meldet euch an!

Es wird gezeigt wie die Orgel funktioniert, es gibt eine Möglichkeit auch selber eigene Töne erklingen zu lassen! Anschließend können wir noch gemeinsam mit Orgelbegleitung Lieder auf Wunsch vom Gotteslob singen!

Ich freue mich auf euch! Gerlinde Krone

07.08. Tischtennis

Veranstalter: Sportverein Fleischwangen
Beginn/Ende: 17:00 – 20:00 Uhr
Ort/Treffpunkt: Gemeindehalle
Altersgruppe: ab 10 Jahren
Kosten: keine
Anmeldung: keine Anmeldung erforderlich
Teilnehmer: keine Begrenzung
Mitzubringen: Schläger (wenn vorhanden), etwas zu trinken, Turnschuhe

Betreuer/in: Christian Hoffmann, Ingo Lutz

Unsere Veranstaltung findet bei jedem Wetter statt.

Wir spielen Tischtennis, bis der Arm wehtut. In der Turnhalle stellen wir die Tischtennisplatten auf. Ihr bringt gute Laune und möglichst einen eigenen Schläger mit. Wir machen Turnierspiele, Rundlauf und haben Spaß, egal wie draußen das Wetter ist. Bei weiteren Fragen könnt Ihr Euch an Christian Hoffmann unter der Tel. 0172 3652239 oder bei Ingo Lutz unter Tel. 0176 47677163 wenden.

10.08. Masken bemalen

Veranstalter: Bure-Meckeler
Beginn/Ende: Gruppe 1: 13:00 – 14:30 Uhr; Gruppe 2: 14:30 – 16:00 Uhr
Ort/Treffpunkt: Rathaus
Altersgruppe: Gruppe 1: 4 - 7 Jahre; Gruppe 2: 7 - 14 Jahre
Kosten: 3,00 € (Materialkosten, Getränke kostenlos)
Anmeldung: bis 07.08. unter 0177 9284573
Teilnehmer: 8 Kinder pro Gruppe
Mitzubringen: Schürze oder T-Shirt, das Farbe abbekommen darf.

Betreuer/in: Saskia Buck, Leonie Rimmele, Sandra Eble, Lena Dreher

Unsere Veranstaltung findet bei jedem Wetter statt. Bure – Meckeler!

Bemale deine eigene Buremaske und gestalte sie nach deinen Vorstellungen.

13.08. Jesus macht alle satt

Veranstalter: Kinderkirche
Beginn/Ende: 13:30 – 15:30 Uhr
Ort/Treffpunkt: Pfarrhaus Fleischwangen
Altersgruppe: 4 – 10 Jahre
Anmeldung: bis 09.08. unter Tel. 0151 12245235
Teilnehmer: max. 15 Personen
Kosten: keine
Mitzubringen: -

Betreuer: Diana B., Petra G., Patricia Z., Anne R.

Unsere Veranstaltung findet bei jedem Wetter statt.

Wir basteln und backen gemeinsam und erfahren was das mit einem Wunder zu tun hat das Jesus früher tat.

14.08. Kirche mal anders mit Spiel, Spaß und Spannung!

Veranstalter: Kirchengemeinde
Beginn/Ende: 16:00 – 18:00 Uhr
Ort/Treffpunkt: Kirche
Altersgruppe: ab 6 Jahren
Anmeldung: bis 12.08. unter Tel. 07585 7339486
Teilnehmer: keine Begrenzung
Mitzubringen: Festes Schuhwerk
Betreuer/in: Steffen Bodenmüller

Unsere Veranstaltung findet bei jedem Wetter statt.

20.08. Kinderturnen

Veranstalter: Kindertunen
Beginn/Ende: Gruppe 1: 09:00 – 10:00 Uhr
Gruppe 2: 10:30 – 12:30 Uhr
Ort/Treffpunkt: Turnhalle Fleischwangen
Altersgruppe: Gruppe 1: 3 - 6 Jahre
Gruppe 2: 6 - 9 Jahre
Kosten: keine

Anmeldung: bis 16.08. unter 0151 12245235
Teilnehmer: ca. 15 Kinder pro Gruppe
Mitzubringen: Turnschuhe, Rutschsocken und Trinkflasche
Betreuer/in: Anne R., Lena, Simi, Anne E.
Unsere Veranstaltung findet bei jedem Wetter statt.
Wir freuen uns mit euch zu turnen und Spiele zu spielen.

31.08. Kinderfischen

Veranstalter: Fischerfreunde
Beginn/Ende: 07:30 – 12:00 Uhr
Ort/Treffpunkt: Krummholz Weiher
Altersgruppe: 8 – 15 Jahre, Kinder U10 nur in Begleitung
Anmeldung: bis 29.08. unter Tel. 1238
Teilnehmer: max. 15 Personen
Kosten: 2,00 €
Mitzubringen: eigenes Angelzeug
Betreuer/in: Peter Eninger, Winfried Fässler, Michael Eninger
Wir wollen zusammen Fische fangen und kennen lernen. Außerdem grillen wir am Lagerfeuer Würste. Getränke und Grillwurst gibt's am Weiher zu kaufen. Es sind auch Begleiter/innen herzlich willkommen.

05.09. Kino

Veranstalter: Musikverein Fleischwangen
Beginn/Ende: Film 1: 15:00 Uhr
Film 2: 20:00 Uhr
Ort/Treffpunkt: Probelokal
Anmeldung: keine
Teilnehmer: unbegrenzt
Altersgruppe: Film 1: ab 4 Jahren, U6 nur in Begleitung
Film 2: ab 12 Jahren
Kosten: 3 € für Film 2
Mitzubringen: Taschengeld für Getränke und Popcorn und gute Laune.
Betreuer/in: Meike Nowak
Unsere Veranstaltung findet bei jedem Wetter statt.
Wir werden an diesem Tag 2 Filme an einer großen Leinwand zeigen.

Bürgermeisteramt

Bekanntmachung über die Durchführung des Volksbegehrens „Landtag verkleinern“ über das „Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes“

Auf die Veröffentlichung im allgemeinen Teil wird hingewiesen.
Ergänzender Hinweis:
Das Rathaus der Gemeinde Fleischwangen, Rathausstraße 19, 88373 Fleischwangen ist zu folgenden Öffnungszeiten erreichbar:

Dienstag: 09.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch: 09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag: 14.00 – 18.00 Uhr

Grundschule Fleischwangen

Die Schule ist ein Ponyhof

Am vorletzten Schultag wanderten die Schülerinnen und Schüler der Grundschule Fleischwangen gemeinsam mit Frau Wolf, Frau Pfrommer und Frau Ullrich von Fleischwangen nach Fronhofen. Dort besuchten sie den Pferdehof Jehle.

Zuerst wurden alle von der Hofhündin Mila begrüßt, die sich geduldig von allen streicheln ließ. Anschließend wurde gemeinsam das Pferd „Ninjo“ aus dem Aktivstall geholt. Dieser freute sich sehr über die große Aufmerksamkeit der vielen Kinder und ließ sich gerne putzen. Dann wurde das Pferd gesattelt und die Kinder mitsamt ihren Lehrerinnen begaben sich zur neuen Reithalle. Der brave Ninjo ließ alle Schülerinnen und Schüler gerne auf sich reiten und zeigte am Ende noch seine Fußballkünste.

Danach hatten alle ordentlich Hunger und freuten sich, dass Herbert Ullrich auf seinem Grill die mitgebrachten Würstchen grillte.

Gut gestärkt ging es dann zu Fuß wieder zurück nach Fleischwangen.

Die Grundschule Fleischwangen bedankt sich herzlich bei Familie Jehle für die Gastfreundschaft und bei Herbert Ullrich für den Grillservice!



25



Dorfflohmarkt Fleischwangen

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
haben Sie Interesse an einem Dorfflohmarkt?
Da der Dorfflohmarkt im vergangenen Jahr sehr gut bei Ihnen ankam, soll auch in diesem Jahr ein Dorfflohmarkt stattfinden. Dieser findet am 15.09.2024 von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr statt. Wer Interesse hat, einen Verkaufsstand auf seinem Privatgrundstück zu machen, darf sich gerne bis 11.08.2024 an das Rathaus (Tel. 07505 273 oder per Mail rathaus@fleischwangen.de).
Ihre Gemeindeverwaltung

VHS-Programm

Das neue Programm der Volkshochschule (September 2024 bis Ende Januar 2025) liegt ab sofort bei uns im Rathaus für Sie aus.

Vereinsnachrichten

MV Fleischwangen:

Feierabendhock 27.07.2024

Vielen Dank an alle Besucher unseres diesjährigen Feierabendhocks. Bei bester Unterhaltung durch unsere Juka "Young Blood" und dem MV Zogenweiler haben wir zusammen einen schönen Sommerabend verbracht. Termine August: 09. - 11.08.: Hütte (intern); 11.08.: 90 Jahre MV Pfrungen 13Uhr Festumzug, anschließend Gesamtchor und Fahneneinmarsch.
Mit musikalischen Grüßen, Ihr Vorstandsteam des MV Fleischwangen e